

305 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 07 16

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom YYYYYYYYYY,
mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt
und abgewickelt werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Erfassung**

§ 1. Wurde Vermögen einer ausländischen juristischen Person oder wurden Anteilsrechte an einer solchen Person in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 27. Juli 1955 durch das Recht ihres Heimatstaates konfisziert oder auf eine andere Weise entschädigungslos enteignet, so sind die in Österreich befindlichen Vermögensschaften, Rechte und Interessen (im folgenden Vermögenswerte genannt) einer solchen ausländischen juristischen Person — ausgenommen kirchlicher juristischer Personen — nach diesem Bundesgesetz zu erfassen und abzuwickeln. Rechtshandlungen über Vermögenswerte, die bisher nach österreichischem Recht wirksam gesetzt worden sind, bleiben unberührt.

§ 2. Eine ausländische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Personen- oder Vermögensverbindung, die im Zeitpunkt einer Maßnahme nach § 1 ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gehabt hat und nach dem am Ort ihres Sitzes geltenden Recht im eigenen Namen Rechte und Pflichten erwerben konnte.

§ 3. (1) Wer im § 1 genannte Vermögenswerte verwahrt, verwaltet, besitzt, nutzt oder auf Grund welchen Titels immer in seiner Verfügungsmacht hat oder wer auf Grund eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrages Schuldner solcher Vermögenswerte ist, hat diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden.

(2) Von der Pflicht zur Anmeldung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind die nach dem Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 100/1953, bestellten öffentlichen Verwalter hinsichtlich der unter

ihrer Verwaltung stehenden Vermögenswerte sowie Kreditunternehmungen hinsichtlich derjenigen Vermögenswerte, die sie für einen öffentlichen Verwalter verwahren.

(3) Eine Anmeldung ist auch dann zu erstatten, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Gründe hiefür sind in der Anmeldung anzugeben.

(4) Zur Anmeldung ist berechtigt, wer das Vorhandensein von Vermögenswerten, deren Verbleib und ein ihm an diesen zustehendes Recht bescheinigt; dieses Recht zur Anmeldung erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 4. (1) Die Anmeldung hat den Namen und die Anschrift des Anmelders, die Bezeichnung der Vermögenswerte und den Namen und die Anschrift der ausländischen juristischen Person zu enthalten (§ 2).

(2) Auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen haben die im § 3 genannten Personen alle zur Erfassung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5. Das Bundesministerium für Finanzen darf demjenigen, der ein Recht an Vermögenswerten bescheinigt, für die ein Antrag zur Feststellung der Eigentümer und Gläubiger (§ 7) nicht gestellt worden ist, Auskünfte über Anmeldungen nicht unter Berufung auf die Amtsverschwiegenheit verweigern.

ABSCHNITT II**Feststellung, Verwaltung und Verteilung**

§ 6. (1) Für das Verfahren zur Feststellung der Eigentümer und Gläubiger der Vermögenswerte sowie zu deren Verwaltung und Verteilung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

(2) Für dieses Verfahren gelten die §§ 1 bis 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Der Bund hat in jedem Fall Parteistellung.

2. Die Verhandlung und die Entscheidung obliegen dem Einzelrichter.
3. Die Verhandlung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch die Öffentlichkeit nach der Zivilprozeßordnung ausschließen, desgleichen, wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die durch die Amtsverschwiegenheit gedeckt wären.
4. Über mehrere Ansprüche, die sich auf dieselben Vermögenswerte beziehen, ist nur ein einziges Verfahren durchzuführen.
5. Verfahren über mehrere Vermögenswerte sind zu verbinden, wenn dadurch voraussichtlich die Erledigung vereinfacht oder beschleunigt wird.
6. Die Bestimmungen der §§ 266 bis 389 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.
7. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig.
8. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist aus dem Grund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache auch gegen eine bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes zulässig. Auf einen solchen Rekurs ist der § 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen nicht anzuwenden.
- (3) Zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die nach diesem Bundesgesetz anhängig gemacht werden, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.
- § 7. (1) Ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 ist nur über angemeldete oder öffentlich verwaltete Vermögenswerte und nur auf Antrag einzuleiten.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 1 vor, so ist der Bund verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu stellen.
- (3) Der Antrag kann auch jederzeit von demjenigen gestellt werden, der ein ihm zustehendes Recht an diesen Vermögenswerten bescheinigt.
- (4) Die Anträge haben die Vermögenswerte zu bezeichnen, für die die Einleitung des Feststellungsverfahrens begehrt wird und eine Begründung zu enthalten, warum die Voraussetzungen zu ihrer Erfassung und Abwicklung vorliegen. In einem nicht vom Bund gestellten Antrag sind auch die Gründe anzuführen, auf die der Antragsteller seine Rechte an den Vermögenswerten stützt; ein solcher Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen, wovon eine Ausfertigung dem Bund zuzustellen ist.
- § 8. (1) Das Gericht hat nach Eröffnung des Feststellungsverfahrens einen Verwalter zu bestellen. Auf den Verwalter sind die §§ 80 bis 86, 125 und 126 der Konkursordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) In Verfahren, die nach § 6 Abs. 2 Z. 5 verbunden werden, ist dieselbe Person zum Verwalter zu bestellen, sofern dem nicht triftige Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch für alle Vermögenswerte, deren Wert je 5 000 S nicht übersteigt.
- (3) Wer in einer im § 3 Abs. 1 genannten Beziehung zu den Vermögenswerten steht, hat diese vorbehaltlich eines Rechtes zur Innehabung der Vermögenswerte dem nach Abs. 1 bestellten Verwalter zusammen mit einer ordnungsgemäßen Abrechnung unverzüglich zu übergeben, auch dann, wenn das Recht zur Innehabung auf Eigentumsrechte gegründet wird. Ein Recht zur Innehabung erlischt, wenn es nicht wie ein Gläubigeranspruch geltend gemacht wird (§§ 14 und 15).
- (4) Die öffentliche Verwaltung ist von Amts wegen aufzuheben, sobald der öffentliche Verwalter die verwalteten Vermögenswerte dem nach Abs. 1 bestellten Verwalter übergeben hat.
- § 9. (1) Der Verwalter hat die Vermögenswerte unter Beachtung der Interessen der Eigentümer zu verwalten und eine Beschreibung der Vermögenswerte zusammen mit den sonstigen bekannten Angaben (§ 5) im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ dreimal mit der Aufforderung zu verlautbaren,
1. Eigentumsrechte an diesen Vermögenswerten und
 2. Gläubigeransprüche, die vor Einleitung des Verfahrens mit Beziehung auf diese Vermögenswerte entstanden sind,
- beim Handelsgericht Wien oder bei ihm spätestens an einem von ihm festgesetzten Tag anzumelden und darzutun; zwischen der letzten Verlautbarung und diesem Tag muß mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten und darf höchstens ein solcher von einem Jahr liegen.
- (2) Eigentumsrechte und Gläubigeransprüche können von Kuratoren nach § 276 ABGB nur für bekannte Pflegebefohlene angemeldet werden.
- (3) Wurde ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach diesem Abschnitt gestellt, so ist die Geltendmachung von Eigentumsrechten und Gläubigeransprüchen in anderer Weise als nach diesem Bundesgesetz unzulässig, es sei denn, der Antrag ist rechtskräftig abgewiesen oder zurückgewiesen worden.
- (4) Unter Eigentumsrechten (Abs. 1 Z. 1) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Rechte an den Vermögenswerten zu verstehen, die sich aus der seinerzeitigen Mitgliedschaft an der ausländischen juristischen Person (§§ 1 und 2) ergeben, gleichgültig, ob sie in dinglichen oder obligatorischen Rechten bestehen.

(5) Als Gläubigeransprüche (Abs. 1 Z. 2) gelten auch Ansprüche aus Spareinlagen gemäß § 22 des Kreditwesengesetzes 1939, DRGBl. I S. 1955, die vor dem 8. Mai 1945 bei einem Kreditinstitut begründet worden sind, auf dessen Vermögen die Voraussetzungen des § 1 zutreffen; hingegen gelten nicht als Gläubigeransprüche dingliche Rechte und Bestandsrechte an Liegenschaften, ausgenommen Pfandrechte.

§ 10. Wurde für mehrere Vermögenswerte, deren Werte je 5 000 S nicht übersteigen, nur ein Verwalter bestellt, so sind diese in einer einzigen gemeinsamen Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verlautbarung hat frühestens nach Ablauf eines Jahres, längstens vor Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Auf die Verlautbarung sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; ihre Kosten sind aus den Vermögenswerten anteilmäßig zu entrichten.

§ 11. (1) Die Anmeldung von Eigentumsrechten und Gläubigeransprüchen muß bei sonstigem Verlust spätestens am letzten Tag der Anmeldefrist (§ 9 Abs. 1) beim Handelsgericht Wien oder beim Verwalter eingelangt sein.

(2) Gründen sich die Eigentumsrechte auf die Mitgliedschaft an einer Aktiengesellschaft oder an einer bergrechtlichen Gewerkschaft, so sind die Aktien oder Kuxe im Feststellungsverfahren vorzulegen. Ist eine Vorlage dieser Urkunden nicht möglich, so kann die Mitgliedschaft durch andere geeignete Unterlagen bewiesen werden.

(3) Auf die sich aus Abs. 1 ergebenden Folgen ist in jeder Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hinzuweisen.

§ 12. Nach der ersten Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sind anhängige Rechtsstreitigkeiten, die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten betreffen, auf Antrag oder von Amts wegen durch Beschluß einzustellen und die bis dahin aufgelaufenen Verfahrenskosten gegenseitig aufzuheben. Der Beschluß ist den Parteien zuzustellen.

§ 13. (1) Nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 9 Abs. 1) hat das Gericht festzustellen, zu welchem Anteil Eigentumsrechte an den Vermögenswerten einem Anmelder zustehen oder als heimfällig dem Bund zufallen.

(2) Gründen sich die Eigentumsrechte auf die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft und ist der Miteigentumsanteil nicht feststellbar oder ist er nur mit unvertretbarem Aufwand zu erheben, so steht einem Genossenschafter als Miteigentumsrecht ein Anspruch in der Höhe der geleisteten Einlage zu.

(3) Vorschriften des Heimatstaates (§ 1), die ausschließlich Maßnahmen zur Sicherung und Bereinigung unklarer Rechtsverhältnisse darstellen (vergleichbar dem Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954), sind zu beachten.

§ 14. Dem Bund fallen als heimfällig zu:

1. Anteile an Vermögenswerten, die nicht innerhalb der Anmeldefrist (§ 9 Abs. 1) beim Handelsgericht Wien oder beim Verwalter angemeldet worden sind;
2. Anteile an Vermögenswerten, hinsichtlich welcher die Feststellung der Eigentumsrechte (§ 13) rechtskräftig abgewiesen worden ist;
3. Überschüsse, die sich im Zusammenhang mit der Ermittlung von Eigentumsrechten an Genossenschaften ergeben, wenn der Miteigentumsanteil in festen Beträgen festzustellen ist (§ 13 Abs. 2).

§ 15. (1) Ein Gläubiger, der seinen Anspruch (§ 9 Abs. 1 Z. 2) zivilrechtlicher Art fristgerecht angemeldet hat, muß, sofern der Verwalter den Anspruch nicht anerkennt, die Feststellung dieses Anspruches bei sonstigem Verlust durch Klage gegen den Verwalter erwirken. Die Klage kann frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruchs, wenn aber der Verwalter früher bestreitet, bereits zu diesem Zeitpunkt erhoben werden. Die Klage ist binnen sechs Monaten zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Klage erhoben werden kann, frühestens jedoch mit dem Ende der Anmeldefrist.

(2) Nach der ersten Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sind Rechtsstreitigkeiten und Exekutionsverfahren, die von Gläubigern wegen ihrer Ansprüche (§ 9 Abs. 1 Z. 2) vorher anhängig gemacht worden sind, auf Antrag oder von Amts wegen zu unterbrechen beziehungsweise einzustellen. Die Rechtsstreitigkeiten sind auf Antrag gegen den Verwalter fortzusetzen. Der Fortsetzungsantrag ist bei sonstigem Verlust des Gläubigeranspruchs zu stellen; der Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Verwalter darf einen Gläubigeranspruch nur mit Genehmigung des Gerichtes anerkennen. Dieses darf die Genehmigung nur dann erteilen, wenn der Bestand der Forderung mit dem anzuerkennenden Betrag unbedenklich ist, ohne daß hierüber ein Beweisverfahren abzuführen ist.

(4) Der Bund und diejenigen Personen, deren Eigentumsrechte rechtskräftig festgestellt worden sind, können Verfahren nach Abs. 1 und 2 als Nebenintervenienten beitreten. Der Verwalter hat den Bund zu Händen der Finanzprokurator und diejenigen Personen, deren rechtskräftig festgestellte Eigentumsrechte vermutlich einen Wert von mehr als 5 000 S haben, von Verfahren nach Abs. 1 und 2 zu verständigen.

§ 16. Ohne Rücksicht auf ruhende Verfahren hat das Gericht nach der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung oder der Anerkennung aller sonstigen Gläubigeransprüche (§ 15) das Verteilungsverfahren zu eröffnen.

§ 17. (1) Aus den Vermögenswerten sind vorerst die Kosten der Anmeldung, Feststellung und Abwicklung zu berichtigen.

(2) Als Anmeldungs-, Feststellungs- und Abwicklungskosten gelten alle Kosten, die unter sinngemäßer Anwendung des § 46 der Konkursordnung als Masseforderungen anzusehen sind.

§ 18. Der Verwalter hat nach Berichtigung der im § 17 genannten Kosten und nach Befriedigung der von ihm anerkannten und der vom Gericht festgestellten Forderungen eine Zwischenrechnung über die verbliebene Masse zu legen.

§ 19. Reichen die Vermögenswerte zur Berichtigung der Kosten und zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, so sind die Vermögenswerte zu veräußern und auf Grund eines vom Verwalter zu erstellenden Verteilungsentwurfs kridamäßig zu verteilen; für die Veräußerung gilt der § 119 Abs. 1 und 2 der Konkursordnung sinngemäß.

§ 20. (1) Wenn von den gerichtlich festgestellten Miteigentümern (§ 13 Abs. 1) nicht einhellig ein anderes vereinbart ist, hat der Verwalter nach gerichtlicher Genehmigung der Zwischenrechnung die verbliebenen Vermögenswerte bestmöglich freihändig zu verkaufen, Liegenschaften jedoch freiwillig feil zu bieten. Der Verwalter hat dem Gericht einen Entwurf über die Verteilung der Masse vorzulegen.

(2) Übersteigen die Miteigentumsrechte an Genossenschaften, die in festen Beträgen festgestellt worden sind, die Masse, so sind sie verhältnismäßig zu kürzen.

(3) Auf Grund des genehmigten Verteilungsentwurfs hat der Verwalter die Masse zu verteilen und Schlußrechnung zu legen.

§ 21. (1) Die Verteilungsentwürfe, die Zwischenrechnung und die Schlußrechnung bedürfen der gerichtlichen Genehmigung.

(2) Beschlüssen, mit denen Verteilungsentwürfe genehmigt werden, sind bei der Zustellung Ausfertigungen des genehmigten Verteilungsentwurfs anzuschließen. Beschlüsse, mit denen Verteilungsentwürfe nach § 19 genehmigt werden, sind auch den Gläubigern zuzustellen.

(3) Wenn dies wegen der Schwierigkeit der Verteilung oder aus ähnlichen Gründen zur Sicherung der Rechte der Beteiligten zweckmäßig ist, hat das Gericht diejenigen Personen, denen der Genehmigungsbeschuß zuzustellen ist, von der Vorlage des Verteilungsentwurfs mit dem

Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, in diesen Einsicht zu nehmen und binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen anzubringen.

§ 22. Der Verwalter ist zu entheben, wenn er seine Tätigkeit vollendet hat.

ABSCHNITT III

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 23. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der im § 3 verfügten Anmeldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
2. in einer im § 3 genannten Beziehung zu den Vermögenswerten steht und diese vorbehaltlich eines Rechtes zu ihrer Innehabung nicht dem gerichtlich bestellten Verwalter zusammen mit einer ordnungsgemäßen Abrechnung unverzüglich übergibt;
3. durch Handlungen oder Unterlassungen Vermögenswerte schmälert, ihre Erfassung oder Abwicklung auf eine andere als in Z. 1 bezeichnete Weise vereitelt, sofern dies nicht den Tatbestand einer nach den Bestimmungen des StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zu verfolgenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 24. Verwaltungsübertretungen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu 90 000 S, höchstens jedoch bis zur Höhe des Wertes der Vermögenswerte, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, zu bestrafen.

§ 25. (1) Für das gerichtliche Verfahren (§ 6 Abs. 1 und 2) ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Der Verwalter hat vor Beendigung des Verfahrens eine aufgegliederte Berechnungsgrundlage für die Pauschalgebühr vorzulegen. Die Pauschalgebühr richtet sich nach dem gemeinen Wert der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens verwahrten Vermögenswerte, zu dessen Ermittlung eine überschlägige Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile zulässig ist. Wenn jedoch im Verlaufe des Verfahrens eine gerichtliche Schätzung der Vermögenswerte vorgenommen worden oder deren Verkauf erfolgt ist, so ist das Ergebnis der Schätzung oder der Verkaufserlös für die Berechnung der Pauschalgebühr heranzuziehen. Das Gericht hat die Berechnungsgrundlage zu überprüfen, als richtig zu bestätigen oder richtigzustellen.

(2) Die Pauschalgebühr beträgt 1 vom Hundert und ist vom Verwalter aus den vorhandenen Vermögenswerten zu entrichten. Neben der Pauschalgebühr ist eine Eingaben-, Protokoll- oder Entscheidungsgebühr nicht zu entrichten.

(3) Die Einbringung der Gerichtsgebühren und -kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288.

§ 26. (1) Bei der Feststellung von Gläubigeransprüchen und von Miteigentumsanteilen an Genossenschaften ist für die Umrechnung ausländischer Währungen in Schilling der am ersten Tag nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse ausgewiesene Devisenmittelkurs maßgebend.

(2) 100 tschechische oder tschechoslowakische Kronen alter Währung (Kc und Kcs bis 1. Juni 1953) und 100 slowakische Kronen sind bei der Umrechnung mit 10 Reichsmark (RM) = 10 Schilling anzusetzen.

(3) Erfolgt die Umrechnung zur Feststellung von Ansprüchen aus Spareinlagen, so sind die RM-Beträge um 60 vom Hundert zu kürzen und sodann im Verhältnis 1 : 1 in Schilling umzurechnen.

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 6 bis 22 und des § 25, soweit sich diese auf die Tätigkeit der Gerichte und das gerichtliche Verfahren beziehen, der Bundesminister für Justiz, und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach der Einstellung der Kampfhandlungen und dem Abzug der ehemaligen Deutschen Wehrmacht aus früher besetzten Gebieten wurden vielfach bereits von den auf diesen Territorien gebildeten provisorischen Regierungen besonders im Zusammenhang mit der Änderung der Gesellschaftsordnung und den strukturellen Wandlungen der Volkswirtschaften hoheitliche Maßnahmen gesetzt und damit in Eigentumsrechte eingegriffen. Soweit ein solcher Eingriff in individuelle Privatrechte gegen angemessene und prompte Entschädigung erfolgte, ist er hinzunehmen. Wurde aber keine Entschädigung geleistet oder war die Leistung nicht angemessen oder ist sie nicht prompt erfolgt, erstreckt sich nach den Grundsätzen, die im Bereiche des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts allgemeine Anerkennung gefunden haben, die Wirkung solcher konfiskatorischer Maßnahmen eines Staates (Nationalisierung, Verstaatlichung u. a.) — im Sinne der restlosen Durchführung des Territorialprinzips — nicht auf das jenseits seiner Grenzen befindliche Vermögen (siehe hiezu für viele OGH vom 31. Mai 1951, SZ 24/156, VwGH vom 1. Oktober 1959, Z. 3192/54, Slg. Nr. 5062 A).

Hat die entschädigungslose Enteignung Vermögensschaften, Rechte und Interessen (im folgenden als Vermögenswerte bezeichnet) einer physischen Person betroffen, so kann diese über das in Österreich gelegene Vermögen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften frei verfügen. Hat die Enteignung jedoch Vermögenswerte einer juristischen Person oder Anteilsrechte an einer solchen Person betroffen, so enthält die österreichische Rechtsordnung keine positive Norm über die Folgen der Nichtanerkennung einer ausländischen Konfiskation auf das im Inland

gelegene Vermögen dieser Gesellschaft. Der OGH hat sich in den Entscheidungen vom 10. November 1954, SZ 27/286 und vom 5. Jänner 1955, SZ 28/1, mit diesem Problem befaßt und schon damals ausgesprochen, daß in derartigen Fällen an die Stelle der konfisziierten ausländischen Gesellschaft eine *communio incidens* der ehemaligen Gesellschafter getreten sei, an der diese quotenmäßig beteiligt sind. Diese Rechtsposition enteigneter und durch Enteignung aufgelöster juristischer Personen wird auch von Wahle in Klang V 571 ff. vertreten. Bei juristischen Personen, deren Aktien oder Gesellschaftsanteile durch eine konfiskatorische Maßnahme auf den fremden Staat übergegangen sind, während die juristische Person als solche bestehen blieb oder bloß in eine andere Rechtsform umgeändert wurde, kommt noch einem weiteren Grundsatz Bedeutung zu. Eine Konfiskation, auch wenn sie die äußere Erscheinungsform der juristischen Person unberührt läßt, bewirkt für den Bereich außerhalb der Grenzen ihres Heimatstaates die Vernichtung ihrer Rechtspersönlichkeit, weil sie — im Gegensatz zur rechtsgeschäftlichen Übertragung der Anteilsrechte oder ihrer, wenn auch zwangsweisen Erwerbung durch den Staat gegen Entschädigung — die Rechtskontinuität der fortbestehenden juristischen Person unterbricht.

Gegen die Rechtsposition einer *communio incidens* sind von Fasching in seinem Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen und von Beitzke in seiner Besprechung der Entscheidung des OGH zu 6 Ob 67/59 in der ZfRV 1960 178 ff., verschiedene Argumente vorgebracht worden. Der OGH vermochte sich diesen Bedenken nicht anzuschließen und hat auch in seinen jüngsten Entscheidungen an der *communio incidens*-Lösung festgehalten (OGH v. 22. Dezember 1965, SZ 38/226 u. Ev.Bl. 1961 Nr. 354).

Diese Problematik erhielt durch den Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 451/1975, besondere Aktualität, weil mit dem Tag seines Inkrafttretens die Tschechoslowakische Sozialistische Republik der Republik Österreich als Teil der Globalentschädigung für die Inanspruchnahme österreichischen Vermögens alle in der Republik Österreich gelegenen Vermögenswerte überläßt, die nach tschechoslowakischer Rechtsansicht auf Grund der tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlicher gesetzlicher Maßnahmen beansprucht werden.

Diese Überlassung ist jedoch für die Republik Österreich kein tauglicher Titel, um Eigentum an den überlassenen Vermögenswerten zu erwerben, weil die Tschechoslowakische Sozialistische Republik selbst kraft des Grundsatzes der Nichtanerkennung der Konfiskationsansprüche fremder Staaten daran Eigentum nicht erwerben und somit auch nicht übertragen konnte. Nur in jenen — der Republik Österreich allerdings nicht bekannten — Fällen, in denen die Tschechoslowakische Sozialistische Republik oder andere tschechoslowakische juristische und physische Personen Eigentum an den Vermögenswerten auch nach österreichischer Rechtsordnung rechtswirksam erworben haben, würde diese Überlassung zu einem für den Eigentumserwerb der Republik Österreich gültigen Titel führen.

Für die in der Republik Österreich gelegenen Vermögensmassen der verschiedenen *communiones incidentes* wurden in den meisten bekannten Fällen Kuratoren bestellt und/oder öffentliche Verwaltungen eingerichtet, denen es aber bisher nur in Einzelfällen möglich gewesen ist, Miteigentümer auszuforschen, um ihnen ihren Quotenanteil ausfolgen zu können.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen Normen geschaffen werden, um diese in Österreich gelegenen Vermögenswerte zunächst zu erfassen und sie sodann in einem gerichtlichen Verfahren, das der Feststellung von Eigentumsrechten und der Befriedigung von Gläubigeransprüchen dient, abwickeln zu können. Der nach Abschluß dieses Abwicklungsverfahrens verbleibende Rest fällt, ähnlich wie im Bundesgesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, der Republik Österreich anheim. Die auf diese Weise der Republik zufließenden Mittel werden, soweit diese aus der Abwicklung von *communiones incidentes* herühren, die durch tschechoslowakische Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnliche gesetzliche Maßnahmen entstanden sind, als Teil der zu leistenden Globalentschädigung für die Gewähr-

ung von Entschädigungen gemäß den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes CSSR, BGBl. Nr. 452/1975, herangezogen werden (siehe Regierungsvorlage Entschädigungsgesetz CSSR, Erläuterungen S. 9, 1584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Die Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Bundesgesetzes ist aus Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG, Kriegsschadenangelegenheiten, abzuleiten. Die Durchführung eines diesem Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes läßt bei den mit der Erfassung der Vermögenswerte betrauten Verwaltungsbehörden keine Erhöhung des Personal- und des Sachaufwandes erwarten. Für die im § 6 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Verfahren werden nach einer Anlaufzeit beim Handelsgericht Wien zusätzlich zwei bis drei Richter und vier bis sechs nichtrichterliche Bedienstete benötigt. Dadurch wird sich der Personalaufwand des Justizressorts jährlich um etwa 1'2 Mill. S erhöhen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 enthält den Gesetzauftrag, die in Österreich befindlichen Vermögensschaften, Rechte und Interessen ausländischer juristischer Personen bei Vorliegen bestimmter, genau umschriebener Voraussetzungen zu erfassen und abzuwickeln. Der Zeitraum, innerhalb welchem Konfiskationen oder sonstige entschädigungslose Enteignungen ausländischer juristischer Personen oder der Anteilsrechte an solchen Personen im Ausland den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes unterliegen, wurde weit abgesteckt, um nach Möglichkeit alle solche Maßnahmen ausländischer Staaten, die schon während des Zweiten Weltkrieges und besonders in der Nachkriegszeit erfolgt sind, zu erfassen.

Dieser Gesetzentwurf findet auf ausländische kirchliche juristische Personen keine Anwendung, weil dies im Hinblick auf die im innerkirchlichen Bereich bereits gelösten vermögensrechtlichen Fragen nicht erforderlich ist (vgl. hiezu auch Art. XIII § 2 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II. Teil Nr. 2/1934).

Der Begriff „Vermögensschaften, Rechte und Interessen“ wurde aus dem Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, übernommen und bezieht sich auf Vermögenswerte jeder Art; er umfaßt das gesamte in Österreich gelegene Vermögen einer ausländischen juristischen Person.

Zu § 2:

Unter den Begriff „ausländische juristische Person“ fallen nicht nur Gebilde, die Rechts-

persönlichkeit besitzen, sondern auch sonstige Personen- oder Vermögensverbindungen, die Rechte und Pflichten erwerben können.

Aber nicht alle im Ausland ansässigen Gebilde, denen nach irgendeiner Rechtsordnung Rechtspersönlichkeit oder zumindest die Fähigkeit zum Erwerb von Rechten und Pflichten zukommt, haben diese Rechtsstellung auch für den österreichischen Rechtsbereich; maßgebend dafür ist vielmehr, ob das Recht des Staates, in dem das Gebilde den Sitz (der Hauptverwaltung) hat, diese Rechtsstellung zuerkannt hat (in Österreich ist die Sitztheorie herrschend, die Gründungstheorie wird überwiegend abgelehnt; siehe dazu Doralt, JBl. 1969, 181 und das dort angeführte weitere Schrifttum).

Zu § 3:

Die Abwicklung der Vermögenswerte wird durch ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, das deren Erfassung, der Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzentwurfes dient und dem eigentlichen gerichtlichen Abwicklungsverfahren vorangeht. Alle Personen, die zu den Vermögenswerten in einer im § 3 genannten Beziehung stehen, haben diese innerhalb einer bestimmten Frist beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden. Eine solche Anmeldung kann auch von der Republik Österreich vorgenommen werden.

Der Anmeldepflicht unterliegen nicht Vermögenswerte, für die ein öffentlicher Verwalter bestellt worden ist. Ihre Anmeldung ist deshalb entbehrlich, weil sie dem Bundesministerium für Finanzen ohnedies bereits bekannt sind.

Um auch Vermögenswerte erfassen zu können, die entgegen der Verpflichtung zu ihrer Anmeldung nicht angemeldet worden sind, wurde im Gesetzentwurf eine auf 10 Jahre befristete Anmeldeberechtigung denjenigen Personen eingeräumt, die Kenntnis vom Verbleib solcher Vermögenswerte haben und die infolge eines ihnen an diesen zustehenden Rechtes, welches zu bescheinigen ist, ein rechtliches Interesse an der Abwicklung haben.

Zu § 4:

Die Anmeldung der Vermögenswerte hat gewisse Angaben zu enthalten, die der näheren Beschreibung und Bezeichnung der Vermögenswerte dienen und deren Kenntnis für das Prüfungsverfahren der Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung wird das Bundesministerium für Finanzen zur Auskunft an Eigentümer und Gläubiger über angemeldete Vermögenswerte verhalten, für welche bei Gericht ein Antrag auf Feststellung (§ 6 Abs. 1) nicht

gestellt worden ist. Den Eigentümern und Gläubigern, die ein Recht an den Vermögenswerten bescheinigen, wird dadurch erleichtert, selbst einen Antrag auf Einleitung des Abwicklungsverfahrens zu stellen.

Zu § 6:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Abwicklung der Vermögenswerte in der Form vor, daß eine Befriedigung allfälliger Gläubigeransprüche sowie eine gerichtliche Feststellung der Eigentümer durch das für die Durchführung des Verfahrens als ausschließlich zuständig erklärte Handelsgericht Wien erfolgt. Die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien wurde mit Rücksicht auf die überwiegend handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen verfügt, die sich in den Verfahren zur Feststellung der Eigentümer und Gläubiger der Vermögenswerte ergeben. Der gerichtlichen Durchführung dieses Verfahrens war gegenüber einem Verwaltungsverfahren schon deshalb der Vorzug zu geben, weil der Bund durch die Bestellung von weisungsgebundenen öffentlichen Verwaltern Einfluß auf die Gestion von Vermögenswerten nehmen könnte, an deren Heimfall er andererseits ein fiskalisches Interesse hat. Außerdem waren auch die Erfahrungen maßgebend, die mit der Befassung der Gerichte bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, gemacht worden sind. Gleich wie in diesem Bundesgesetz ist die Mehrzahl der zur Abwicklung voraussichtlich anstehenden Vermögenswerte in Wien gelegen und die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichtes läßt auch eine einheitliche Judikatur erwarten.

Der Gesetzentwurf sieht für die Feststellung der Eigentümer und Gläubiger der Vermögenswerte das außerstreitige, für die Feststellung strittiger Gläubigeransprüche das Streitige Verfahren vor; für das letzte sind einige sachgerechte der Konkursordnung verwandte Sondervorschriften vorgesehen. Dem Bund wurde wegen seines rechtlichen Interesses am Ausgang der Verfahren ausdrücklich Parteistellung eingeräumt, wobei seine Vertretung der Finanzprokuratorat obliegt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde ohne Rücksicht auf Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien auch für die Durchführung der Streitigen Verfahren festgelegt.

Zu § 7:

Das Bundesministerium für Finanzen hat zu prüfen, ob bei den angemeldeten und unter öffentlicher Verwaltung stehenden Vermögenswerten die Voraussetzungen des § 1 vorliegen. Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen

gegeben sind, so ist es verpflichtet, den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Eigentümer und Gläubiger bei Gericht zu stellen. Demjenigen, der ein ihm zustehendes Recht an den Vermögenswerten bescheinigt, steht ein solches Antragsrecht unbefristet zu.

Zu § 8:

Zur Verwaltung der Vermögenswerte ist vom Gericht ein besonderer Verwalter zu bestellen, dem eine Stellung ähnlich der eines Masseverwalters im Konkursverfahren zukommt. Nach der Übergabe der Vermögenswerte an ihn sind bestehende öffentliche Verwaltungen von Amts wegen aufzuheben, weil alle Rechte und Pflichten des öffentlichen Verwalters auf den gerichtlich bestellten Verwalter übergehen.

Jeder, der ein Recht zur Innehabung der Vermögenswerte behauptet, muß dieses — es sei denn, es wird auf Eigentumsrechte gegründet — wie einen Gläubigeranspruch geltend machen, um sein Erlöschen zu verhindern.

Zu § 9:

Durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ soll Eigentümern und Gläubigern der zur Abwicklung vorgesehenen Vermögenswerte die Möglichkeit gegeben werden, sich am Abwicklungsverfahren zu beteiligen. Eine Beteiligung am Abwicklungsverfahren durch Kuratoren, welche nach § 276 ABGB für unbekannte Pflegebefohlene bestellt worden sind, wurde ausgeschlossen, es sei denn, sie sind in der Lage, ihre Pflegebefohlenen bekanntzugeben. In der Regel wird die Kenntnis des Namens des Abwesenden ausreichend sein, um ihn als bekannten Pflegebefohlenen anzusehen; eine allfällige, dem Kurator nicht bekannte Namensänderung des Abwesenden ist hiebei unbeachtlich.

Diese Bestimmung war erforderlich, weil sonst der Zweck eines diesem Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes, die Vermögenswerte endgültig abzuwickeln, nicht erreicht werden könnte.

Nach Abs. 5 gelten Ansprüche aus bestimmten Spareinlagen als Gläubigeransprüche, wodurch der Sparer die Berechtigung erhält, sich am Abwicklungsverfahren der sogenannten Zwischenbankeinlagen ehemaliger Kreditinstitute im süd-mährischen Raum zu beteiligen.

Zu § 10:

Bagatellfälle, das sind Vermögenswerte, deren Werte je 5 000 S nicht übersteigen, sollen kostensparend in einem vereinfachten Verfahren abgewickelt werden.

Zu § 11:

Die Anmeldefrist ist eine Fallfrist des materiellen Rechtes, deren Nichteinhaltung den

Verlust der Eigentumsrechte und Gläubigeransprüche zur Folge hat. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist nicht die Postaufgabe der Anmeldung, sondern das Einlangen beim Handelsgericht Wien oder beim Verwalter.

Die Mitgliedschaft an einer Aktiengesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ist in Aktien oder Kuxen verbrieft. Die Aktienurkunde, der Kux, gilt als Legitimation; in ihr/ihm verkörpern sich alle Rechte und Pflichten, die insgesamt die Mitgliedschaft ausmachen und die auch zur Teilnahme an der Abwicklung berechtigen (H ä m m e r l e, Handelsrecht, S. 86, G a d o w / H e i n i c h e n, Großkommentar zum Aktiengesetz, 2. Bd., S. 357 u. a.).

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung werden Parallelfälle vermieden und es wird sichergestellt, daß nur ein Richter über die Feststellung aller Miteigentumsrechte an einer bestimmten *communio incidens* abspricht.

Zu § 13:

Die Feststellung, wem und zu welchem Anteil Eigentumsrechte an den Vermögenswerten zustehen, obliegt nach Ablauf der Anmeldefrist dem Handelsgericht Wien, welches seine Entscheidung auf Grund der rechtzeitig eingelangten Anmeldungen und der vorgelegten Beweismittel zu fällen hat.

Abs. 2 sieht für Mitglieder einer Genossenschaft eine Sonderregelung zur Bemessung der Höhe ihrer Miteigentumsrechte vor, weil es nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, die Anzahl aller Genossenschafter einer ausländischen Genossenschaft und die Höhe ihrer Einlagen zum Zeitpunkt der Maßnahme festzustellen.

Auf die Beachtung ausländischer Vorschriften, die Maßnahmen zur Sicherung und Bereinigung unklarer Rechtsverhältnisse, vergleichbar dem österreichischen Wertpapierbereinigungsgesetz, zum Inhalt haben und die beispielsweise eine Registrierung und Hinterlegung der Wertpapiere vorsehen können, war hinzuweisen. Die Nichtbeachtung solcher dem österreichischen *ordre public* nicht widersprechenden Vorschriften hat in der Regel den Verlust der Rechte aus den Wertpapieren nach sich gezogen. In Aktien oder Kuxen verkörperte Anteilsrechte sind sohin nur dann gegeben, wenn diese Vorschriften des Heimatstaates eingehalten worden sind.

Zu § 14:

Nach Maßgabe dieser Bestimmung erwirbt der Bund durch den Heimfall originär Eigentum an den Vermögenswerten oder an Teilen derselben.

Zu § 15:

Dieser enthält die Vorschriften zur Durchsetzung von Gläubigeransprüchen. Ihre Anerkennung kann vom Verwalter mit Genehmigung des Gerichtes erfolgen. Wird ihr aufrechter Bestand in der geforderten Höhe nicht anerkannt, so ist deren Feststellung im streitigen Verfahren gegen den Verwalter zu erwirken.

Die Unterbrechung von Rechtsstreitigkeiten und die Einstellung von Exekutionsverfahren, die nach der ersten Verlautbarung noch anhängig sind, entspricht sinngemäß der Rechtswirkung einer Konkursöffnung. Mit Rücksicht auf Abs. 1 ist im fortgesetzten Verfahren das Begehren auf Feststellung des Anspruches zu richten.

Da die Feststellungsklage zur Durchsetzung von Gläubigeransprüchen die Interessen der rechtskräftig festgestellten Eigentümer der Vermögenswerte und infolge des Heimfallsrechtes auch die des Bundes berührt, war deren Stellung als Nebenintervenienten auf Seite des gerichtlich bestellten Verwalters ausdrücklich klarzustellen.

Zu § 16:

Diese Verfahrensvorschrift dient der Beschleunigung der Durchführung der Abwicklung.

Zu § 17:

Die bei der Durchführung der Abwicklung aufgelaufenen Kosten sind analog der Konkursordnung aus der Masse zu berichtigen.

Zu § 18:

Die Bestimmung über die Rechnungslegung des gerichtlich bestellten Verwalters entspricht sinngemäß der Konkursordnung.

Zu § 19:

In den Gesetzentwurf war eine Bestimmung aufzunehmen, wie zu verfahren ist, wenn die Höhe der Kosten und Forderungen die Höhe der Vermögenswerte übersteigt. Auch hier wird ausdrücklich auf Bestimmungen der Konkursordnung verwiesen.

Zu § 20:

Für den Fall, daß der abzuwickelnde Vermögenswert nicht oder nicht ausschließlich aus Bargeld besteht und nicht einhellig eine Teilung zwischen den Miteigentümern vereinbart wird, wurde die bestmögliche freihändige Veräußerung der Vermögenswerte, für zu veräußernde Liegenschaften jedoch die freiwillige Feilbietung, vorgesehen, damit die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses gewährleistet ist und in der Folge seine Verteilung an die gerichtlich festgestellten Miteigentümer und gegebenenfalls an den Bund durchgeführt werden kann.

Zu § 21:

Diese Bestimmung enthält Verfahrensvorschriften über die gerichtliche Genehmigung der vom Verwalter erstellten Rechnungen und ordnet an, wie den am Ausgang des Verfahrens beteiligten Personen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegeben wird.

Zu § 22:

Nachdem die Vermögenswerte an die festgestellten Eigentümer oder, falls Heimfälligkeit gegeben ist, an den Bund ausgefolgt wurden und der Verwalter seine Aufgaben erfüllt hat, sind die Voraussetzungen für die gerichtlich angeordnete Verwaltung nicht mehr gegeben und der Verwalter ist zu entheben.

Zu § 23:

Zur Erzwingung der Anmeldung von Vermögenswerten, ihrer Ausfolgung an den gerichtlich bestellten Verwalter und um zu verhindern, daß durch Handlungen oder Unterlassungen Vermögenswerte geschmälert werden, wurden Strafbestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Damit auch der Versuch, ein solches Delikt zu begehen, geahndet werden kann, wurde gemäß § 8 VStG 1950, BGBl. Nr. 172, dieses Verhalten ausdrücklich als strafbar erklärt.

Zu § 24:

Die Zuständigkeit zur Verfolgung von Verwaltungsübertretungen kommt in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden zu; diese können für Delikte der im § 23 genannten Art Geldstrafen verhängen.

Zu § 25:

Für das außerstreitige Verfahren zur Feststellung der Eigentümer und Gläubiger wurde die Entrichtung einer Pauschalgebühr vorgesehen, um aufwendige Erhebungen zu vermeiden. Ihre Einbringung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288.

Zu § 26:

Für Gläubigeransprüche und Miteigentumsanteile an Genossenschaften, die nicht auf Schilling lauten und für die im Abs. 2 angeführten nicht mehr gültigen Währungen, wurden besondere Vorschriften für die Umrechnung in Schilling in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel, die auf die Beteiligung mehrerer Ressorts bei der Durchführung eines diesem Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes Rücksicht nimmt.